

Teilrevision des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung Kanton BL

**Pressekonferenz
10. März 2020 in Liestal**

Zoë von Streng, MLaw und lic.oec.publ.
Tobias Hobi, RA lic.iur.

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS

Die UFS ist die einzige auf Sozialhilferecht spezialisierte überkantonale Rechtsberatungsstelle der Schweiz.

- Beratung, Begleitung und Rechtsvertretung
 - Rechtsberatung für 1'917 Personen aus 22 Kantonen
 - 94% der Fälle mittels Beratung oder Vermittlung gelöst
 - 88% Erfolgsquote bei Gerichtsverfahren
- Schulungen zum Sozialhilferecht
- Öffentlichkeitsarbeit für eine menschenwürdige Sozialhilfe.
- Stellungnahmen zu den SHG-Revisionsvorlagen in ZH, BE, VD, SO sowie der SKOS-Revision 2020

Kritische Beurteilung

Unverhältnismässig, unnötig und kompliziert

Rechtsstaatlich bedenklich

Unterwanderung die Ziele der Sozialhilfe

Bedeutender Rückschritt der Harmonisierungsbestrebungen

Die Vorlage ist unverhältnismässig (1)

Grundpauschalstufen:	GP I	GP II	GP III	GP IV	GP V
Verteilung in Prozent	ca. 1-2%	ca. 5%	ca. 20%	ca. 52%	ca. 22%
Leistungen vs. heute	-30%	-10%	+10%	+0%	-5%

Beurteilung UFS:

- Drei bzw. vier von fünf der vorgesehenen Grundpauschalen decken das soziale Existenzminimum nicht mehr.
- Ohne sachlichen Grund sind Kürzungen unverhältnismässig.
- Leistungen in vielen Fällen bereits heute ungenügend, da überhöhte Mieten in BL nur max. 6 Monate übernommen werden.
- Die Modellberechnung beruht allerdings auf unrealistischen Annahmen.

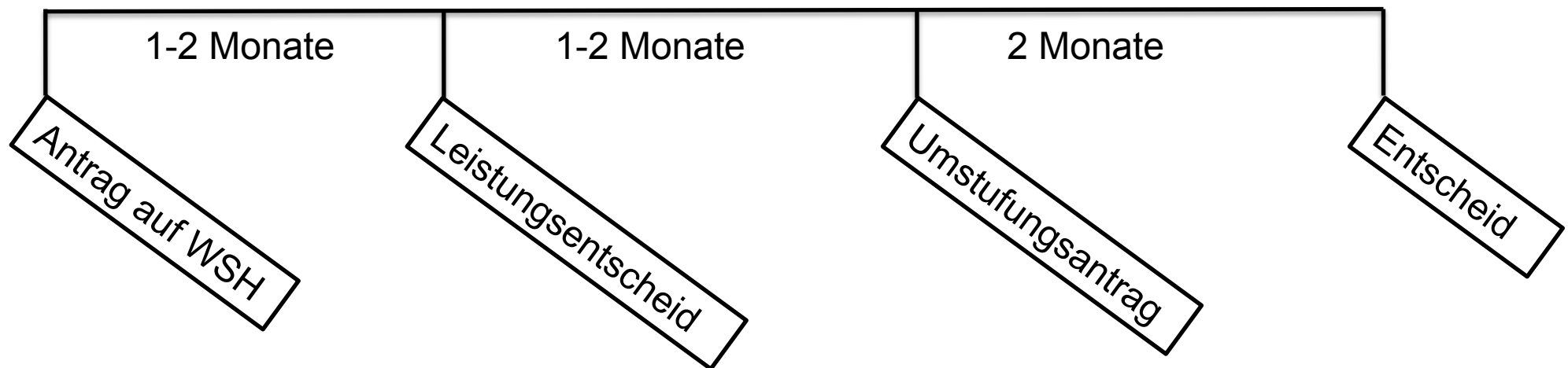
Die Vorlage ist unverhältnismässig (2)

Regierungsrat:

Die Vorlage ist zumutbar weil der Verbleib in der Einstiegsstufe auf 1-2 Monate begrenzt und deshalb nur 1-2% von der präventiven Kürzung betroffen ist.

Beurteilung UFS:

Bis zur Umstufung verstreichen mindestens 4 eher 6 Monate. Bedeutend mehr sind von der 30%-igen Kürzung betroffen als der Regierungsrat vorgibt.



Die Vorlage ist unverhältnismässig (3)

Regierungsrat:

Die Zumutbarkeit wird durch den Ausnahmekatalog „garantiert“:
Kinder unter 16 erhalten die bisherigen Leistungen.

Beurteilung UFS:

Der Ausnahmekatalog garantiert die Zumutbarkeit nicht.

- Etwa ein Viertel aller Sozialhilfebeziehenden sind Kinder unter 16.
- Als Teil der Familie sind sie notgedrungen vom gekürzten Familienbudget mitbetroffen.

Die Vorlage ist unnötig

„Renitente, integrationsunwillige und unmotivierte Personen“ (Motion Riebli)

Regierungsrat:

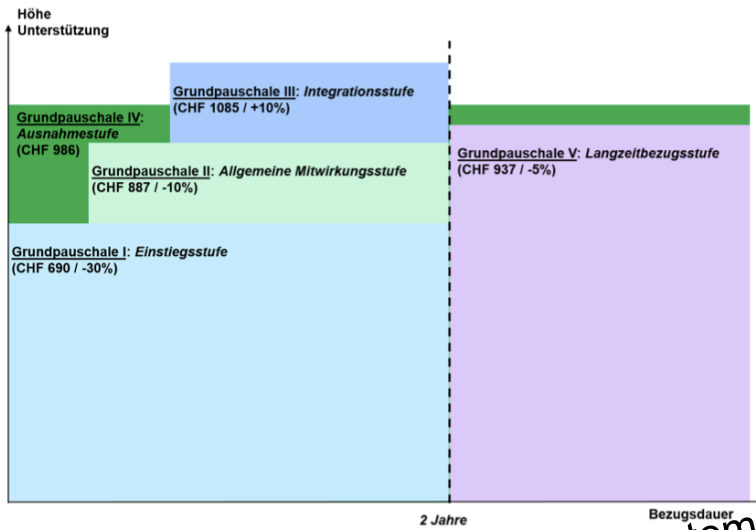
„Die Gruppe der Personen die heute sanktioniert sind, kann bei der Berechnung vernachlässigt werden“.

Beurteilung UFS:

- Stadtrat Zürich: „Der prozentuale Anteil an Menschen, die eigentlich eine Stelle finden könnten, dies aber nicht wollen, ist mit rund einem Prozent verschwindend gering“.
- Eine präventive Sanktionierung von sozialhilfebeziehenden Personen ist deshalb nicht erforderlich.

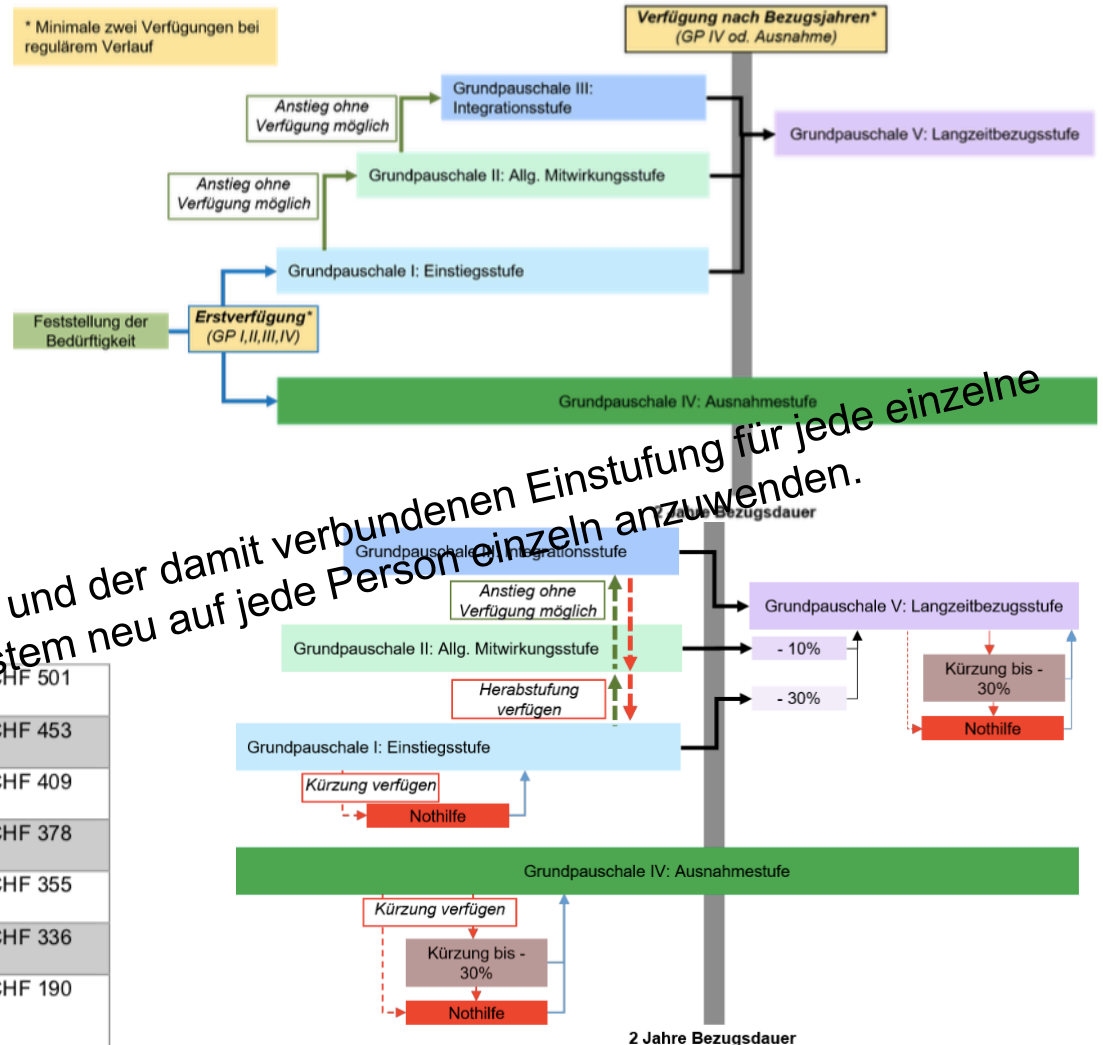
Die Vorlage ist komplex und kompliziert ...

Regierungsrat:



4	CHF 369	CHF 475	CHF 580	CHF 685	CHF 501
5	384	CHF 429	CHF 525	CHF 477	CHF 453
6	302	CHF 388	CHF 474	CHF 431	CHF 409
7	CHF 279	CHF 358	CHF 438	CHF 398	CHF 378
8	CHF 261	CHF 336	CHF 411	CHF 373	CHF 355
9	CHF 248	CHF 319	CHF 389	CHF 354	CHF 336
Jede weitere Person	CHF 140	CHF 180	CHF 220	CHF 200	CHF 190

Aufgrund des neuen Stufensystems und der damit verbundenen Einstufung für jede einzelne Person, ist auch das Sanktionensystem neu auf jede Person einzeln anzuwenden.



... und führt zu enormem Mehraufwand

Regierungsrat:

Zur Motion Riebli: „Sicher ist, dass im Falle einer solchen Regelung der administrative Aufwand in der Rechtsanwendung erhöht und nicht verringert wird“.

Beurteilung UFS:

- Die Motion Riebli ist äusserst simpel
- Die Vorlage ist enorm komplex
 - Fünf Leistungsstufen mit eigenen Regeln für Sanktionen und Anreize
 - Komplexität steigt mit Zusammensetzung der Unterstützungseinheit
 - BL kennt bereits heute Sonderregeln
 - Sehr hoher Individualisierungsgrad und weitgehend Ermessensentscheide

Die Vorlage ist rechtsstaatlich bedenklich

Regierungsrat:

„Für die Einstufung massgebend sind insb. die Kriterien Alter, Integrationsbemühungen, Bezugsdauer, Erwerbstätigkeit und die Erfüllung der auferlegten Pflichten“.

Beurteilung UFS:

- Der Bundesrat: unterschiedlich hohe Leistungen „lassen sich rechtsstaatlich nur soweit rechtfertigen, als sie Unterschiede in den Lebenshaltungskosten widerspiegeln“
- Die Kriterien sind sachfremd und deshalb willkürlich.

Die Ziele der Sozialhilfe werden unterwandert

Regierungsrat:

„Der tiefe Beginn setzt einen starken Anreiz um durch entsprechende Kooperation und Bemühungen eine höhere Unterstützung zu erhalten“

Beurteilung UFS:

- Gerade zu Beginn in der Sozialhilfe sind bedarfsdeckende Leistungen besonders wichtig um die typischerweise prekären Verhältnisse zu stabilisieren. Dass gerade hier die Leistungen um 30% gekürzt werden sollen, zeigt deutlich wie unzweckmässig die Vorlage ist.
- Tiefere Leistungen verstärken die Armut, nicht aber den Anreiz zur Arbeitsintegration.

Bedeutender Rückschritt der Harmonisierung

Regierungsrat:

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird durch bedarfsunabhängige Grundpauschalen ersetzt.

Beurteilung UFS:

- „Die SODK hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass das Ziel einer weitgehenden Harmonisierung der Sozialhilfe in der Schweiz erfüllt ist: alle Kantone richten den Grundbedarf gemäss SKOS-Ansätzen aus“ (Stellungnahme zur Motion Riebli, 29.1.2018).
- Mit Abkehr vom Grundprinzip der Bedarfsdeckung ist die harmonisierende Wirkung der SKOS-RL in Frage gestellt.

Fazit

Die Vorlage ist:

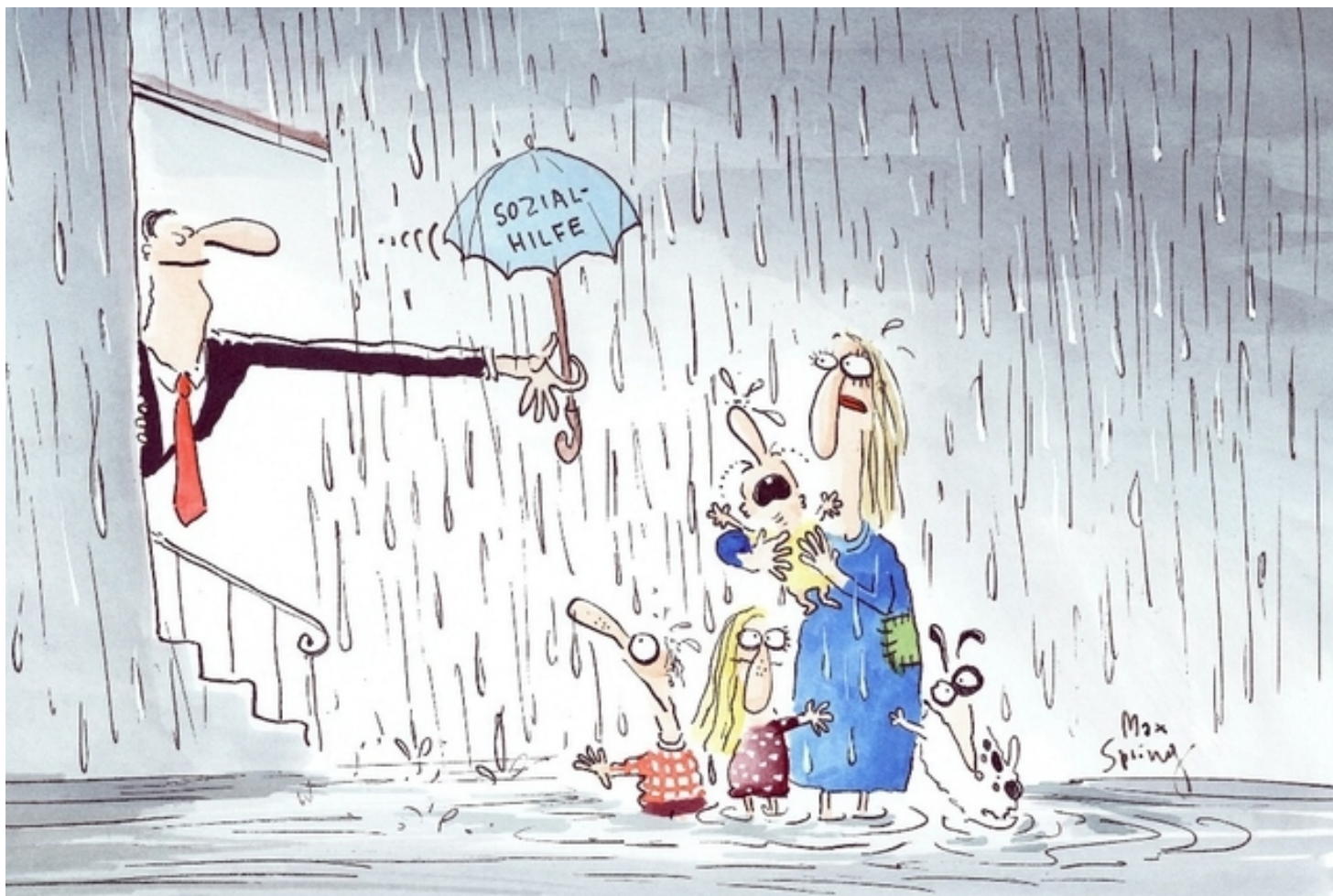
unverhältnismässig, unnötig und kompliziert,

rechtsstaatlich bedenklich,

unterwandert die Ziele der Sozialhilfe und

ein bedeutender Rückschritt der Harmonisierungsbestrebungen.

Deshalb lehnen wir sie dezidiert ab.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Stimmen aus anderen Kantonen

„Die Motion würde eine **grundlegende Neuausrichtung** der Sozialhilfe bedeuten und **zahlreiche Grundsatzfragen aufwerfen**“ (Regierungsrat des Kantons Aargau).

„Mit den vorgeschlagenen Kürzungen würde das **soziale Existenzminimum massiv unterschritten**“ (Regierungsrat des Kantons Zürich).

Aus Sicht der Regierung wäre es **fraglich, ob das verfassungsmässige Recht auf Hilfe in Notlagen gewährt bliebe** (Regierungsrat St. Gallen).